

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Kartellrecht

03 – Das Kartellverbot (2)

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Was behandeln wir heute?

| | | |
|---------------------|---|--|
| Immanente Schranken | 1 | Unterliegt das Kartellverbot immanenten Schranken? |
| Einzelfreistellung | 2 | Wann sind Abreden ausnahmsweise freigestellt? |
| Gruppenfreistellung | 3 | Inwieweit werden "Gruppen" von Abreden freigestellt? |
| Deutsches Recht | 4 | Welche besonderen Ausnahmen kennt das deutsche Recht? |
| Rechtsfolgen | 5 | Was passiert bei einem Kartellverstoß? |
| zivilrechtlich | | |
| behördlich | a | Welche zivilrechtlichen Folgen hat ein Kartellverstoß? |
| Owi/StGB | b | Was können die Kartellbehörden unternehmen? |
| | c | Welche Ordnungswidrigkeiten/Straftaten kommen in Betracht? |

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

1

Unterliegt das Kartellverbot immanenten Schranken?

Was ist der Hintergrund der Rule of Reason?

Immanente Schranken

Einzel freistellung

Gruppen freistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

US-amerikanisches Kartellrecht

§ 1 Sherman Act kennt keine Freistellung

Kartellverbot kann erwünschte Regelungen verbieten
(überschießend)

Korrektur durch teleologische Reduktion (immanente
Schranken)

Abwägung auf Tatbestandsebene

Woher kommt die Idee einer „Rule of Reason“?

The true test of legality is whether the restraint imposed is such as **merely regulates and perhaps thereby promotes competition** or whether it is such as **may suppress or even destroy competition**.

To determine that question the court must ordinarily consider the **facts peculiar to the business** to which the restraint is applied; its **condition before and after the restraint was imposed**; the **nature** of the restraint and its **effect**, actual or probable. The **history** of the restraint, the **evil believed to exist**, the **reason** for adopting the particular remedy, the **purpose or end** sought to be attained, are all relevant facts

Chicago Board of Trade vs. United States, 246 U.S. 231 (1918)

Weitgehend offene Abwägung

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Um welche Fälle geht es? (1)

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Zusammenarbeit von
Nichtwettbewerbern

Kartellfreie Kooperation
von Wettbewerbern

Arbeitsgemeinschaften
(Großprojekte)

Fall

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Nach dem im Jahr 1969 geltenden Straßenverkehrsrecht durften Verkehrsteilnehmer ab 16 Krafträder ohne Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung benutzen, wenn der Hubraum 50 cm^3 nicht übersteigt. Z, H und K sind Anbieter von Kleinkrafträdern. Im Laufe der Zeit stiegen die Motorleistung und die Zahl der Unfälle erheblich von Jahr zu Jahr.

In der Presse wurde daraufhin eine Begrenzung der Motorleistung gefordert. In der Folge vereinbarten Z, H und K, die Höchstleistung der von ihnen vertriebenen Krafträder auf 6,25 Pferdestärken zu begrenzen. Hierdurch kamen sie einer staatlichen Regulierung zuvor.

Verstößt die Abrede von Z, H und K gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV?

Um welche Fälle geht es? (2)

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

außerwettbewerbliche Ziele
(Umwelt, Gesundheit, ...)

grds. Art. 101 III AEUV

Markterschließung (vertikal)

vorrangig Art. 101 III AEUV

Nebenabreden
(„*ancillary restraints*“) –
Immanenztheorie

Wo gibt es explizite Regelungen zu Wettbewerbsverboten?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

Arbeitnehmer
(§ 110 GewO)

Handlungsgehilfe
(§ 74 HGB)

Handelsvertreter
(§ 90a HGB)

zivilrechtlich

behördlich

OHG Gesellschafter
(§ 112 HGB)

AG Vorstand
(§ 88 AktG)

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was sagt der EuGH zu solchen Regelungen? (1)

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

„So wichtig der Preiswettbewerb sein mag – weshalb er niemals ganz beseitigt werden darf -, so ist er doch nicht die einzige wirksame Form des Wettbewerbs und auch nicht diejenige Form, die unter allen Umständen absoluten Vorrang erhalten müsste. Die der Kommission in Artikel 85 Absatz 3 [Art. 101 Abs. 3 AEUV] eingeräumten Zuständigkeiten zeigen, dass die Erfordernisse der Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs mit der Wahrung andersartiger Ziele in Einklang gebracht werden können und dass zu diesem Zweck bestimmte Beschränkungen des Wettbewerbs zulässig sind, wenn sie für die Verwirklichung dieser Ziele unerlässlich sind und nicht zu einer Ausschaltung des Wettbewerbs für einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes führen.“

EuGH, 25.10.1977 - Rs. C26/76, Slg. 1977, 1875 – Metro SB-Großmärkte, Tz. 21

Was sagt der EuGH zu solchen Regelungen? (2)

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

... [Das] wesentliche rechtliche Kriterium bei der Ermittlung, ob eine Koordinierung zwischen Unternehmen eine solche „bezweckte“ Wettbewerbsbeschränkung enthält, [liegt in der Feststellung], dass eine solche Koordinierung in sich selbst eine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen lässt.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Koordinierung zwischen Unternehmen schon ihrer Natur nach schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs ist, ist ... unter Berücksichtigung u. a. der Art der fraglichen Dienstleistungen sowie der Struktur des betreffenden Marktes und der auf diesem bestehenden tatsächlichen Bedingungen jeder relevante Anhaltspunkt bezüglich des wirtschaftlichen oder juristischen Zusammenhangs, in den sich diese Koordinierung einfügt, zu berücksichtigen, ohne dass es notwendig wäre, dass ein solcher Anhaltspunkt sich auf den relevanten Markt bezieht oder nicht.

Was ist im Rahmen der „Immanenztheorie“ zu prüfen?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

1. Hauptzweck: außerwettbewerbliches Ziel im Allgemeininteresse oder Förderung des Wettbewerbs („Kartellrechtsneutralität“)

- Umweltschutz, Schutz der Rechtspflege, Jugendschutz, ...

2. Kein den Wettbewerb weniger beeinträchtigender Weg zur Zielerreichung („Unentbehrlichkeit“)

3. Begrenzung: Räumlich, zeitlich, sachlich

Wie weit reicht die Immanenztheorie?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

§ 1 GWB bedarf jedoch der **einschränkenden Auslegung**. Wettbewerbsverbote sind in einem Subunternehmervertrag – ebenso wie in anderen **Austauschverträgen** – mit § 1 GWB vereinbar, wenn sie als dessen **notwendige Nebenabrede** erforderlich sind, um den Hauptzweck des **als solchen kartellrechtsneutralen Vertrags** zu verwirklichen.

Der Senat hat allerdings in früheren Entscheidungen Wettbewerbsbeschränkungen in derartigen Verträgen – weitergehend – schon dann als mit § 1 GWB vereinbar angesehen, wenn für die Beschränkung bei wertender Betrachtungsweise im Hinblick auf die Freiheit des Wettbewerbs ein **anzuerkennendes Interesse** bestand Auf diese Rechtsprechung kann indessen nach der 7. GWB-Novelle **nicht mehr** zurückgegriffen werden.

Fall 1

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Das marktmächtige Unternehmen U stellt Rauch- und Feuerschutzabschlüsse her. In dem Subunternehmervertrag mit dem Unternehmen S heißt es u.a.:

- „1. Der Subunternehmer ist für U ständig in nachfolgenden Bereichen tätig: Montage von Rauchschutzabschlüssen ...,*
- 2. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien ein umfassendes Wettbewerbsverbot. Jegliche Tätigkeiten des S für Mitbewerber von U betreffend die oben genannten Produkte sind ausdrücklich untersagt.*
- 3. Diese Vereinbarung endet, wenn eine der Parteien dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Das Wettbewerbsverbot gilt dann nachvertraglich für weitere zwei Jahre ab Zugang der schriftlichen Erklärung.*
- 4. Im Falle der Zuwiderhandlung von S steht U ein Vertragsstrafenanspruch in Höhe von 5.000 EUR für jeden nachgewiesenen Einzelfall dar.“*

Nach schriftlicher Trennungserklärung seitens des S hält sich dieser nicht an das Wettbewerbsverbot. **Hat U gegen S einen Anspruch auf Zahlung von 5.000 € für jeden Verstoß?**

BGH, Urt. v. 10.12.2008, KZR 54/08

Fall 2

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

A betrieb auf seinem Grundstück in Bad Füssing eine Thermalquelle („Quelle I“). Der Freistaat Bayern bohrte auf einem anderen Grundstück, das ebenfalls A gehörte, eine weitere Heilquelle („Quelle II“). In der Folge gab es zahlreiche gerichtliche Streitigkeiten zwischen A und dem Freistaat Bayern, in deren Rahmen A u.a. Unterlassung der Bohrung verlangte. Aufgrund eines Vergleichs verpflichtete sich der Freistaat Bayern schließlich, die neu entdeckte Quelle nur als Vorhaltequelle für die von A betriebene Heilquelle zu nutzen. A verpflichtete sich *„allgemein anerkannte jeweils einschlägige bademedizinische, badetechnische und im allgemeinen Interesse gelegene zumutbare badewirtschaftliche Grundsätze [zu] beachten“*. Nachdem der Freistaat Bayern das Kurmittelhaus mit Wasser aus Quelle II versorgte, erhob A Klage auf Unterlassung dieses Verhaltens unter Hinweis auf den Vergleich. Der Freistaat Bayern berief sich auf Nichtigkeit nach § 1 GWB iVm § 134 BGB.

BGH, Urt. v. 22.05.1975, Az. KZR 9/74 - Thermalquelle

Fall 3

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

N, eine Gesellschaft niederländischen Rechts, ist im Bereich der Lebensmittelproduktion tätig und hält 100 % der Anteile an R, einer anderen Gesellschaft niederländischen Rechts, die in der Soßenproduktion tätig ist.

Durch Vertrag mit dem belgischen Unternehmen E veräußert N sämtliche Anteile an der R und verspricht dabei, sich jeder *„direkten oder indirekten Tätigkeit im Bereich der Produktion und des Verkaufs von Soßen“* für 10 Jahre zu enthalten.

Verstößt diese Vereinbarung gegen Art. 101 AEUV?

EuGH Slg. 1985, 2545 – Remia/Nutricia

In welchen Fällen kann eine Absprache gerade Wettbewerb ermöglichen?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens



An welcher Stelle prüft man derartige Ausnahmen?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Nicht: Rechtfertigung / Freistellung

Gruppenfreistellung

Wettbewerbsbeschränkung: „Lehre von den Nebenabreden“ (Ancillary Restraints)

Deutsches Recht

EuGH, 11.9.2014 – C-382/12 P - Mastercard

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Bezwecken / Bewirken

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

EuGH, Urt. v. 11.9.2014 – Rs C-67/13 P – CB

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

2

Wann sind Abreden ausnahmsweise freigestellt?

Wie unterscheidet sich die „Freistellung“ von den „immanenten Schranken“?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Immanenztheorie

Regel unerlässlich für einen Markt

keine Beschränkung (ob)

Freistellung

Regel unerlässlich für
Wohlfahrtsverbesserung

Beschränkung, aber geduldet

Was ist eine „Freistellung“? (1)

Art. 101 AEUV

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Muss man sich „freistellen lassen“?

Art. 1. VO 1/2003 – Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags

(1) ...

(2) Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags, die die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 des Vertrags erfüllen, sind nicht verboten, ohne dass dies einer vorherigen Entscheidung bedarf. ...

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Wieso „ist“ man freigestellt und „wird“ nicht freigestellt?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

VO 17/62:
Administrativ-
freistellung
(bis 30.04.2004)

- Präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt → Anmelde- und Genehmigungspflicht
- Freistellungsmonopol der Kommission
- Gruppenfreistellungen
- Problem: Überlastung der Kommission – Praxis: formlose, unverbindliche Freigabe (comfort letter)

Art. 1 Abs. 2 VO
1/2003:
Legalausnahme
(seit 01.05.2004)

- Prinzip der Selbsteinschätzung
- Freistellung ipso iure, wenn Art. 101 III bzw. GVO vorliegt
- Problem: Prognoserisiko für Unternehmen

Was ist eine „Freistellung“? (2)

§ 2 GWB – Freigestellte Vereinbarungen

- (1) Vom Verbot des § 1 freigestellt sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen
1. Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
 2. Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was setzt eine (Einzel-)Freistellung voraus?

| | | |
|--|--|--|
| <p>Immanente Schranken</p> <p>Einzelfreistellung</p> | <p>1. Effizienz- gewinne</p> | <p>(spürbare) Verbesserung der (a) Warenerzeugung oder (b) –verteilung oder Förderung des (c) technischen oder (d) wirtschaftlichen Fortschritts</p> |
| <p>Gruppenfreistellung</p> <p>Deutsches Recht</p> <p>Rechtsfolgen</p> | <p>2. Unerlässlich- keit</p> | <p>Keine Beschränkung, die nicht unerlässlich ist</p> |
| <p>zivilrechtlich</p> <p>behördlich</p> | <p>3. Angemessen- heit</p> | <p>Angemessene (=hinreichend bedeutsame) Beteiligung der Verbraucher (=Marktgegenseite) am Gewinn (=Summe der Vorteile)</p> |
| <p>Owi/StGB CC-BY 4.0 – Prof. Dr. Beurskens</p> <p>21 / 105</p> | <p>4. Wettbewerbs- erhalt</p> | <p>Keine Eröffnung der Möglichkeit, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten (insb.: Marktanteile)</p> |

Welche Ziele sind bei der Freistellung zu berücksichtigen?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Leitlinien zur Anwendbarkeit von Art. 101 AEUV auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit

- Forschung und Entwicklung / Spezialisierung, gemeinsame Produktion
- Einkaufskooperationen
- Vermarktungsvereinbarungen
- Umweltschutzvereinbarungen
- Vereinbarungen über Normen (z.B. DIN-Normen für Papiergrößen)

Generelle Berücksichtigung von Aspekten wie Umweltschutz, etc.?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

3

Inwieweit werden "Gruppen" von
Abreden freigestellt?

Was sind „Gruppenfreistellungsverordnungen“? (1)

Artikel 103 AEUV

- (1) Die zweckdienlichen Verordnungen oder Richtlinien zur Verwirklichung der in den Artikeln 101 und 102 niedergelegten Grundsätze werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschlossen.
- (2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Vorschriften bezwecken insbesondere, ...
- b) die Einzelheiten der Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 festzulegen; dabei ist dem Erfordernis einer wirksamen Überwachung bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle Rechnung zu tragen;
 - c) gegebenenfalls den Anwendungsbereich der Artikel 101 und 102 für die einzelnen Wirtschaftszweige näher zu bestimmen;

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was sind „Gruppenfreistellungsverordnungen“? (2)

§ 2 GWB – Freigestellte Vereinbarungen

(2) ¹Bei der Anwendung von Absatz 1 **gelten** die Verordnungen des Rates oder der Europäischen Kommission über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (Gruppenfreistellungsverordnungen) **entsprechend**. ²Dies gilt **auch**, soweit die dort genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen **nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu beeinträchtigen**.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was sind „Gruppenfreistellungsverordnungen“? (3)

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Zuständigkeit

- Grds. Rat (Art. 103 I, II AEUV), Vorschlag der Kommission, Anhörung des Parlaments
- Feststellung der Einzelfreistellung durch Kommission; Selbstbindung möglich
→ eigene Zuständigkeit der Kommission?
- VO 19/65/EWG: Ermächtigungsverordnung für Gruppe, Ausgestaltung durch GVO als Ausführungsbestimmung

Verordnungen im Sinne von Art. 288 Abs. 2 AEUV

- Allgemeine und unmittelbare Geltung in allen Mitgliedstaaten

Wie sind Gruppenfreistellungsverordnungen aufgebaut?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

White List Approach
(bis in die 90er-Jahre)

Alles was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten;
nicht freigegebene Regelung zerstört Vereinbarung

Black List Approach
(seit 1999)

Ausschluss der grundsätzlichen Freistellung bei
schwerwiegenden Verstößen

**Market Power
Approach**

Keine Freistellung bei großer Marktmacht der
Beteiligten (z.B. nur $\leq 30\%$ bei Vertikal-GVO)

Beispiel: Vertikal-GVO 330/2010 – Zusammenfassung der meisten
Gruppenfreistellungsverordnungen, die sich bis dato mit
Vertikalvereinbarungen beschäftigt hatten (erstmalig 1999 durch VO 2790/99)

Welche Kernbeschränkungen sind stets von einer Freistellung ausgenommen („schwarze Liste“)? (Beispiele)

| Immanente Schranken | | Regelungsort | betroffene Beschränkung |
|---------------------|--|---|--|
| Einzelfreistellung | | Art. 4 lit. a) VO 330/2010 (VertikalGVO) | Beschränkung, den Verkaufspreis selbst festzusetzen |
| Gruppenfreistellung | | Art. 4 lit. b) VO 330/2010 (VertikalGVO) | Beschränkung von Verkaufsgebiet / Kundenkreis |
| Deutsches Recht | | Art. 4 lit. c) VO 330/2010 (VertikalGVO) | Beschränkungen des Verkaufs an Endverbraucher |
| Rechtsfolgen | | Art. 5 lit. b) VO 1217/2010 (F&E- GVO) | Beschränkung von Produktion / Absatz |
| zivilrechtlich | | Art. 5 lit. e) VO 1217/2010 (F&E- GVO) | Verbot, Vertragsprodukte in nicht vorbeh. Gebieten in Verkehr zu bringen / abzusetzen |
| behördlich | | Art. 4 lit. a) VO 1218/2010 (Spezialisierungs-GVO) | Festsetzung von Preisen für den Verkauf der Produkte an dritte Abnehmer |

Welche wichtigen Gruppenfreistellungsverordnungen sollte man kennen?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

für best. Sektor

horizontal

vertikal

- VO 267/2010 für den Versicherungssektor (Ablauf: 31.03.2017)
- VO 461/2010 für den Kraftfahrzeugsektor (Ablauf: 31.05.2023)

- VO 1218/2010 für Spezialisierungsvereinbarungen (Ablauf 31.12.2022)
- VO 1217/2010 für F & E (Ablauf 31.12.2022)
- VO 316/2014 für Technologietransfer (Ablauf 30.04.2014)

VO 330/2010
(Ablauf: 31.05.2022)

Abgrenzung: Was sind Leitlinien und Bekanntmachungen der Kommission?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens



Praxis: Zentrale Auslegungshilfe (faktische Gesetzeswirkung)

Welche Bekanntmachungen gibt es etwa? (1)

Immanente Schranken

Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes (1997)

Einzelfreistellung

Leitlinien für vertikale Beschränkungen (2010)

Gruppenfreistellung

Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 AEUV auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (2010)

Deutsches Recht

Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Wettbewerb nicht spürbar beschränken (De-minimis-Bekanntmachung 2014/C 291/01)

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags (2004)

Welche Bekanntmachungen gibt es etwa? (2)

Immanente Schranken

Bekanntmachung der Kommission über bewährte Vorgehensweisen in Verfahren nach Artikel 101 und 102 des AEUV (2011)

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Best Practices for the Submission of Economic Evidence and Data Collection in Cases Concerning the Application of Articles 101 and 102 TFEU and in Merger Cases (2010, engl.) , Press release IP/10/2

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

Best practices on the disclosure of information in data rooms (engl., 2015), Standard data room rules, Standard non-disclosure agreement

zivilrechtlich

behördlich

DG Competition's manual of procedure for the application of Articles 101 and 102 TFEU (2012, engl.)

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche Bekanntmachungen gibt es etwa? (3)

Immanente Schranken

Leitlinien Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Art. 23 Abs. 2 lit a VO 1/2003 (2006)

Einzelfreistellung

Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (2015)

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Mitteilung der Kommission zur Ermittlung des Schadensumfangs bei Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 (2013)

Rechtsfolgen

Bekanntmachung über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden (2004)

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags (2004)

Was gilt bei überraschenden negativen Folgen? (1)

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Voraussetzungen
Von Art. 101 I AEUV

Im konkreten Fall Wirkungen, die mit
Art. 101 I nicht vereinbar

Entzug der Freistellung im Einzelfall

Auftreten der
Wirkungen im Gebiet
eines best. Mitgliedsstaates

durch Kommission
Art. 29 Abs. 1 VO 1/2003

durch nationale Behörde
Art. 29 Abs. 2 VO 1/2003

Was gilt bei überraschenden negativen Folgen? (2)

Art. 29 VO 1/2003 Entzug des Rechtsvorteils in Einzelfällen

(1) Hat die Kommission aufgrund der ihr durch eine Verordnung des ... eingeräumten Befugnis, Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags durch Verordnung anzuwenden, Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags für nicht anwendbar auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen erklärt, so kann sie von Amts wegen oder auf eine Beschwerde hin den Rechtsvorteil einer entsprechenden Gruppenfreistellungsverordnung entziehen, wenn sie in einem bestimmten Fall feststellt, dass eine Vereinbarung, ein Beschluss oder eine abgestimmte Verhaltensweise, für die die Gruppenfreistellungsverordnung gilt, Wirkungen hat, die mit Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags unvereinbar sind.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was gilt bei überraschenden negativen Folgen? (3)

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens**Art. 29 VO 1/2003 Entzug des Rechtsvorteils in Einzelfällen**

- (2) Wenn Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter eine Verordnung der Kommission im Sinne des Absatzes 1 fallen, in einem bestimmten Fall Wirkungen haben, die mit Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags unvereinbar sind und **im Gebiet eines Mitgliedstaats oder in einem Teilgebiet dieses Mitgliedstaats, das alle Merkmale eines gesonderten räumlichen Marktes aufweist**, auftreten, so kann die **Wettbewerbsbehörde dieses Mitgliedstaats** den Rechtsvorteil der Gruppenfreistellungsverordnung in diesem Gebiet entziehen.

Was gilt bei überraschenden negativen Folgen? (4)

Immanente Schranken

§ 32d GWB – Entzug der Freistellung

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

Haben Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, in einem Einzelfall Wirkungen, die mit § 2 Absatz 1 oder mit Artikel 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unvereinbar sind und auf einem Gebiet im Inland auftreten, das alle Merkmale eines gesonderten räumlichen Marktes aufweist, so kann die Kartellbehörde den Rechtsvorteil der Gruppenfreistellung in diesem Gebiet entziehen.

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Fall

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Fußballbundes (DFB) steht diesem die Befugnis zu, die Europapokalspiele der im DFB zusammengeschlossenen Lizenzfußballvereine zentral zu vermarkten. Der DFB ist ein eingetragener Verein, dem als ordentliche Mitglieder die deutschen Landes- und Regionalverbände des Fußballsports angehören und – für die Dauer der Erteilung der Lizenz – als außerordentliche Mitglieder die Vereine der Lizenzligen (Bundesliga, 2. Bundesliga). Letztere bleiben jedoch Mitglieder der im DFB organisierten Landesverbände und stehen zum ihm insofern auch in einem mittelbaren Mitgliedschaftsverhältnis. Kann das Bundeskartellamt gegen den Beschluss vorgehen?

BGHZ 137, 297-DFB-Pokal

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

4

Welche besonderen Ausnahmen
kennt das deutsche Recht?

Fall

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

Sechs Anbieter von Ausflugsfahrten auf dem Mittelrhein schließen eine Kooperationsvereinbarung zur Verknüpfung ihrer begrenzten Linienfahrten. Durch gemeinsames Marketing und das Befahren größerer Strecken treten die Anbieter gemeinsam in Wettbewerb mit der bis dahin monopolartig agierenden Köln-Düsseldorfer Deutsche Rheinschiffahrt AG

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche weitere Ausnahme kennt das deutsche Recht (nur) für § 1 GWB?

§ 3 GWB – Mittelstandskartelle

gesetzliche Fiktion („erfüllen ..., wenn“)

Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch zwischenbetriebliche Zusammenarbeit zum Gegenstand haben, erfüllen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, wenn

1. dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
2. die Vereinbarung oder der Beschluss dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen zu verbessern.

Vgl. auch Merkblatt des BKartA über Kooperationsmöglichkeiten für kleinere und mittlere Unternehmen von März 2007

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was setzt § 3 GWB voraus?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

1. Kleine und mittlere Unternehmen

- Einzelfallbetrachtung in Relation zu anderen Unternehmen im gleichen Wirtschaftszweig (Merkblatt des BKartA, Rn. 12)

2. Miteinander im Wettbewerbs

- Nur horizontale Abreden

3. Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch zwischenbetr. Zusammenarbeit

- Tatsächlicher Rationalisierungseffekt

4. Keine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs (max. 10-15% Marktanteil)

5. Zweck der Vereinbarung: Förderung der Wettbewerbsfähigkeit

Welche Privilegierung gilt für die Landwirtschaft (§ 28 GWB)?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

I. Persönlich

- Erzeugerbetriebe, deren Vereinigungen und Vereinig. der Vereinigungen

II. Sachlich

- produktbezogen: Erzeugnisse gemäß Anhang I zum AEUV
- betriebsbezogen: Erzeugnisse, deren Be- oder Verarbeitung in landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder –vereinigungen üblich ist

III. Schranken-Schranken

- Keine Preisbindung
- Kein Ausschluss des Wettbewerbs

Fall

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Der Verlag A ist Herausgeber der überregionalen Tageszeitung XY mit einem Marktanteil von 15 %. Mit seinen Abnehmern, den Zwischenhändlern B für Norddeutschland und C für Süddeutschland, schließt er eine schriftliche Vereinbarung mit dem folgenden Wortlaut:

„1. Der Abnehmer verpflichtet sich, die Zeitung „XY“ nur zu dem Preis von 1,10 Euro zzgl. Mehrwertsteuer zu verkaufen. [...]

4. Bei einer Zahlung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum wird dem Abnehmer Skonto in Höhe von 3 % gewährt.

5. Der Abnehmer verpflichtet sich, seine Abnehmer hinsichtlich des in dieser Vereinbarung enthaltenen Kaufpreises weiter zu verpflichten.“

B und C möchten wissen, ob die Preisbindung zulässig ist und ob sie auch den Skonto weitergeben müssen.

Lösung

Nichtig nach § 134 BGB iVm § 1 GWB?

1. Räumlicher Geltungsbereich – hier: Auswirkungsprinzip, § 130 II GWB: Deutschland
2. Persönlicher Anwendungsbereich: hier: Unternehmen (+)
3. Vereinbarung/Beschluss/Abgestimmte Verhaltensweise – hier: ausdrückliche Vereinbarung (+)
4. Wettbewerbsbeschränkung bezweckt (+)
 - a. Keine autonome Bestimmung der Preise durch B und C mehr möglich
 - b. objektiver Zweck der Vereinbarung (= Kernbeschränkung),
 - c. Marktanteil von 15 % auf dem Markt spürbar.
5. Ausnahme nach § 3 GWB? hier: vertikale Absprache → (-)

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche Ausnahme gilt für Zeitschriften?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Kulturpolitische Erwägungen

Schutz eines „leistungsfähigen Sortimenterstandes“

„Überallerhältlichkeit“ zum selben Preis

Remissionsrecht der Zeitschriftenhändler für Verlage nur unter Bedingung der Preisbindung wirtschaftlich tragbar

Problem: Vorrang von Art. 101 Abs. 1 AEUV

Was setzt § 30 GWB voraus?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

- I. Hersteller von Zeitungen oder Zeitschriften
 1. Prod., die Zeitungen oder Zeitschriften reproduzieren oder substituieren
 2. Prod., die bei Würdigung d. Gesamtumstände als verlagstypisch anzusehen
 3. kombinierte Prod., bei denen Zeitschrift im Vordergrund steht
- II. Bindung der Abnehmer (außer Endverbraucher)
- III. Bzgl. Weiterveräußerungs- bzw. Endverkaufspreis
- IV. Schriftlicher Vertrag

Sonderproblem: Wie rechtfertigt man die Buchpreisbindung? (1)

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Das österreichische Buchpreisbindungsgesetz untersagte Importeuren von Büchern den Verkauf unter dem vom Verleger im Verlagsstaat festgesetzten Letztverkaufspreis. Die österreichische Buchhandelskette „Libro“ warb für von ihr verkaufte Bücher, die in Deutschland verlegt worden waren, mit deutschen Preisen, die unter den österreichischen Mindestpreisen lagen.

Libro war der Auffassung, dass sie die Bücher unter dem festgesetzten Preis verkaufen darf. Letztlich endete das Verfahren vor dem EuGH.

Wie wird der EuGH entscheiden?

EuGH, 30.04.2009, C-531/07 - Libro

Sonderproblem: Wie rechtfertigt man die Buchpreisbindung? (2)

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

I. Verstoß der Buchpreisbindung gegen Art. 101 AEUV (81 EG)?

Kommission: wenn auf nationalen Markt beschränkt, keine spürbare Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels (ABl. EG 2000 Nr. C 162/25 f.).

II. Verstoß der Buchpreisbindung gegen § 1 GWB?

branchenspezifische Ausnahmeregelung durch Buchpreisbindungsg.

Ziel: flächendeckende Versorgung mit Büchern und breites Angebot

III. Verstoß gegen Art. 34 AEUV?

EuGH: Maßnahme gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkung

Rechtfertigung nach Art. 36 AEUV oder Art. 167 AEUV? (-)

Rechtfertigung nach Cassis de Dijon-Grundsätzen (immanente Schranken) – ©
Erforderlichkeit

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

5

Was passiert bei einem
Kartellverstoß?

Wie verhalten sich Verwaltungs- und Zivilverfahren zueinander?

§ 33b GWB – Bindungswirkung von Entscheidungen einer Wettbewerbsbehörde

¹Wird wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift dieses Teils oder gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union Schadensersatz gefordert, **so ist das Gericht an die Feststellung des Verstoßes gebunden**, wie sie in einer **bestandskräftigen Entscheidung der Kartellbehörde**, der Europäischen Kommission oder der Wettbewerbsbehörde oder des als solche handelnden Gerichts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffen wurde. ²Das Gleiche gilt für entsprechende Feststellungen in **rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen**, die infolge der Anfechtung von Entscheidungen nach Satz 1 ergangen sind. ³Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten nach **Artikel 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union**.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

a

Welche zivilrechtlichen Folgen hat
ein Kartellverstoß?

Warum gibt es „Private Enforcement“? (1)

Die volle Wirksamkeit des Artikels 85 EG-Vertrag und insbesondere die praktische Wirksamkeit des in Artikel 85 Absatz 1 ausgesprochenen Verbots wären beeinträchtigt, wenn nicht jedermann Ersatz des Schadens verlangen könnte, der ihm durch einen Vertrag, der den Wettbewerb beschränken oder verfälschen kann, oder durch ein entsprechendes Verhalten entstanden ist..

Ein solcher Schadensersatzanspruch erhöht nämlich die Durchsetzungskraft der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln und ist geeignet, von - oft verschleierte - Vereinbarungen oder Verhaltensweisen abzuhalten, die den Wettbewerb beschränken oder verfälschen können. Aus dieser Sicht können Schadensersatzklagen vor den nationalen Gerichten wesentlich zur Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs in der Gemeinschaft beitragen.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Warum gibt es „Private Enforcement“? (2)

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

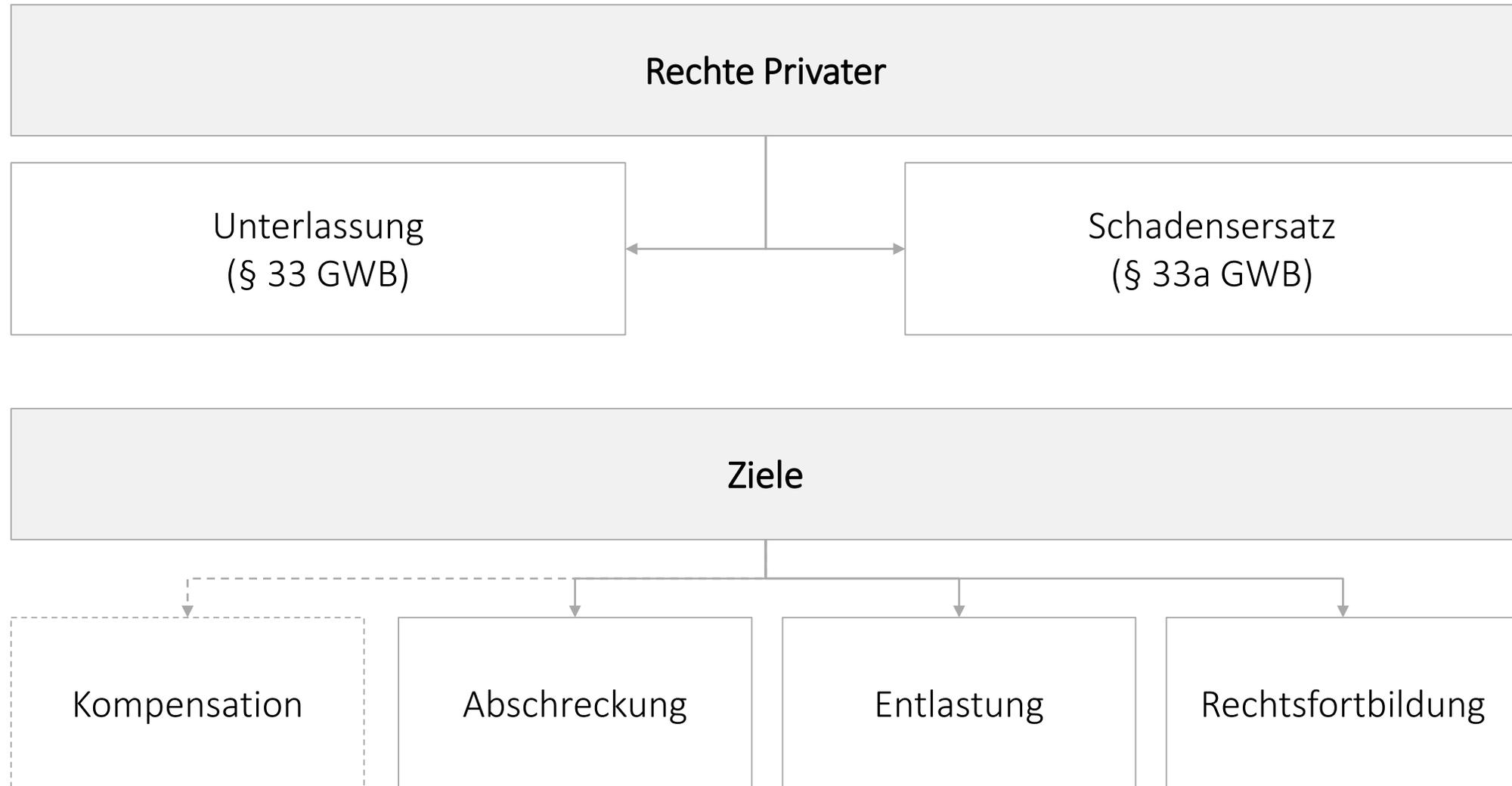
Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

50 / 105



Welche zivilrechtlichen Folgen hat ein Kartellverstoß?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

51 / 105

KartellbeteiligteKeine Erfüllung, keine Pflichtverletzung durch Verstoß
(Art. 101 II AEUV, § 134 BGB)

Ggf. §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB; § 812 I 1, 1. Var. BGB

Innenregress (§ 33h GWB)

Verbände

Unterlassung (§ 33 GWB)

Gewinnabschöpfung (§ 34a GWB)

Betroffene

Unterlassung (§ 33 GWB)

Schadensersatz (§ 33a GWB)

In welchem Zusammenhang ist § 1 GWB / Art. 101 AEUV zu prüfen?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Anspruch entstanden

Schuldverhältnis / ggs. Vertrag

unwirksam

Art. 101 AEUV

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind **nichtig**.

§ 134 Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist **nichtig**, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

Was bedeutet „Nichtigkeit“?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

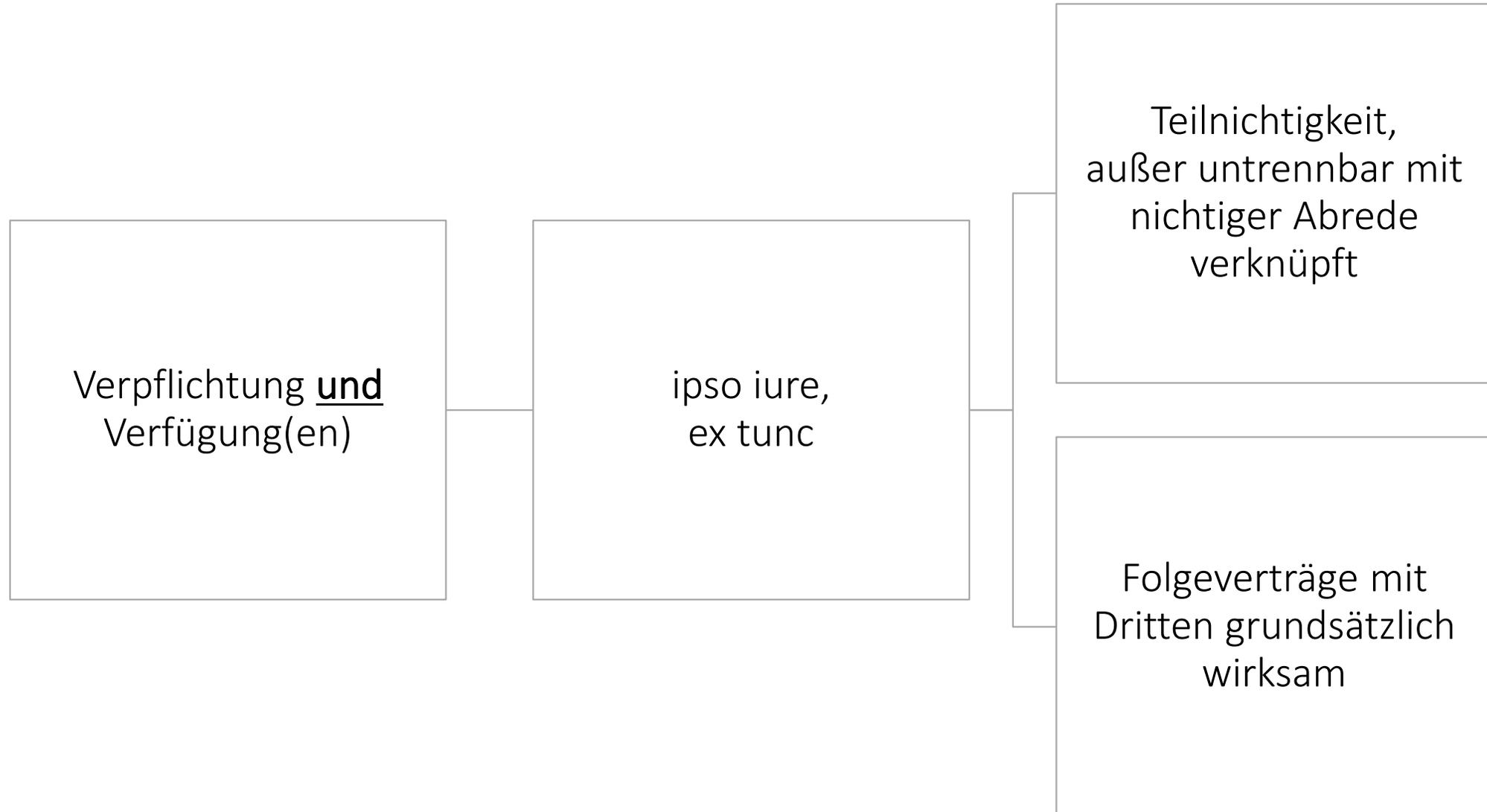
Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens



Wer ist von einem Kartell „Betroffener“?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. BeurskensFrüher: Schutznormtheorie
(„gezielte Schädigung“)Heute: „jedermann“
(„*any individual*“)Problem: Begrenzung
(Folgemärkte)

- EuGH, Urt. v. 20.09.2001, Rs. C-453/99 – Courage
- BGH, Urt. v. 28.06.2011, KZR 75/10 – ORWI

Wie wird das Kartellverbot durchgesetzt?**§ 33 GWB – Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch**

- (1) Wer gegen eine Vorschrift dieses Teils oder gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstößt (Rechtsverletzer) oder wer gegen eine Verfügung der Kartellbehörde verstößt, ist gegenüber dem Betroffenen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr **zur Unterlassung verpflichtet**.
- (2) Der Unterlassungsanspruch besteht bereits dann, wenn eine **Zuwiderhandlung droht**.
- (3) Betroffen ist, wer als Mitbewerber oder sonstiger Marktbeteiligter **durch den Verstoß beeinträchtigt ist**.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Wer ist von einer (horizontalen) Vereinbarung **betroffen**?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Geschäftspartner eines Kartellanten (direkte Abnehmer)

indirekte Abnehmer (Geschäftspartner von Geschäftspartnern)
§ 33c Abs. 2 GWB

Kunden von nicht am Kartell beteiligten Konkurrenten (Umbrella-Kunden)

nach EuGH v. 05.06.2014, Rs. C-557/12 – Kone (+)

Was gilt für die Schadensersatzhaftung? (1)

§ 33a GWB – Schadensersatzpflicht

- (1) Wer einen **Verstoß** nach § 33 Absatz 1 **vorsätzlich oder fahrlässig** begeht, ist zum Ersatz des **daraus entstehenden Schadens** verpflichtet.
- (2) ¹Es wird widerleglich **vermutet**, dass ein Kartell einen Schaden verursacht. ²Ein Kartell im Sinne dieses Abschnitts ist eine Absprache oder abgestimmte Verhaltensweise zwischen zwei oder mehr Wettbewerbern zwecks Abstimmung ihres Wettbewerbsverhaltens auf dem Markt oder Beeinflussung der relevanten Wettbewerbsparameter.

EuGH v. 18.06.2013, Rs. C-681/11 – Schenker: falscher Rechtsrat eines Anwalts oder falsche Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde exkulpieren nicht (offener BGH v. 20.09.2011, BB 2011, 2960 – ISON für Organhaftung)

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was gilt für die Schadensersatzhaftung? (2)

§ 33a GWB – Schadensersatzpflicht

(2) ³Zu solchen Absprachen oder Verhaltensweisen gehören unter anderem

1. die Festsetzung oder Koordinierung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen,
2. die Aufteilung von Produktions- oder Absatzquoten,
3. die Aufteilung von Märkten und Kunden einschließlich Angebotsabsprachen, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen oder
4. gegen andere Wettbewerber gerichtete wettbewerbsschädigende Maßnahmen.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was gilt für die Schadensersatzhaftung? (3)**§ 33a GWB – Schadensersatzpflicht**

- (3) ¹Für die Bemessung des Schadens gilt § 287 der Zivilprozessordnung. ²Dabei kann insbesondere der **anteilige Gewinn**, den der Rechtsverletzer durch den Verstoß gegen Absatz 1 erlangt hat, berücksichtigt werden.
- (4) ¹Geldschulden nach Absatz 1 hat der Schuldner **ab Eintritt des Schadens zu verzinsen**. ²Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Fall

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

V ist Beteiligter eines Preiskartells über Keramikfliesen. Er hat die Fliesen der Marke Y an K für 15 € das Stück verkauft. Ohne das Kartell hätte der Kaufpreis bei 12 € gelegen. K hat die Fliesen für 20 € an ZK verkauft. ZK behauptet, K hätte ihm die Fliesen ohne das Kartell für 17 € verkauft. K hingegen meint, er hätte die Fliesen in diesem Fall an ZK für 18 € verkauft. Unter diesen Bedingungen macht K gegen V einen Schaden von 1 € pro Fliese geltend, ZK aber von 3 € pro Fliese. Nachweislich liegt der gesamte kartellbedingte Schaden jedoch nur bei 3 €. Könnten K und ZK den V jetzt isoliert in Anspruch nehmen, haftete dieser plötzlich auf 4 € pro Fliese.

Was sagt das Gesetz zur „passing on defense“?

§ 33c GWB – Schadensabwälzung

- (1) ¹Wird eine Ware oder Dienstleistung zu einem übersteuerten Preis bezogen (Preisaufschlag), so ist der Schaden nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Ware oder Dienstleistung weiterveräußert wurde. ²Der Schaden des Abnehmers ist ausgeglichen, soweit der Abnehmer einen Preisaufschlag, der durch einen Verstoß nach § 33a Absatz 1 verursacht worden ist, an seine Abnehmer (mittelbare Abnehmer) weitergegeben hat (Schadensabwälzung). ³Davon unberührt bleibt der Anspruch des Geschädigten auf Ersatz seines entgangenen Gewinns nach § 252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit der entgangene Gewinn durch die Weitergabe des Preisaufschlags verursacht worden ist.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Wie haften die Kartellanten im Außen- und Innenverhältnis?

§ 33d GWB – Gesamtschuldnerische Haftung

- (1) ¹Begehen mehrere gemeinschaftlich einen Verstoß im Sinne des § 33a Absatz 1, sind sie als **Gesamtschuldner** zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ²Im Übrigen finden die **§§ 830 und 840 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** Anwendung.
- (2) ¹Das **Verhältnis**, in dem die Gesamtschuldner untereinander für die Verpflichtung zum Ersatz und den Umfang des zu leistenden Ersatzes haften, hängt von den **Umständen** ab, insbesondere davon, in welchem Maß sie den Schaden **verursacht** haben. ²Im Übrigen finden die §§ 421 bis 425 sowie 426 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Inwieweit sind einzelne Kartellanten privilegiert?

§ 33e GWB – Kronzeuge

(1) ¹Abweichend von § 33a Absatz 1 ist ein an einem Kartell beteiligtes Unternehmen oder eine an dem Kartell beteiligte natürliche Person, dem oder der im Rahmen eines Kronzeugenprogramms der **vollständige Erlass der Geldbuße** gewährt wurde (Kronzeuge), nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der seinen oder ihren **unmittelbaren und mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten** aus dem Verstoß entsteht. ²Anderen Geschädigten ist der Kronzeuge nur zum Ersatz des aus dem Verstoß gemäß § 33a Absatz 1 entstehenden Schadens verpflichtet, **wenn sie von den übrigen Rechtsverletzern keinen vollständigen Ersatz erlangen konnten.**

(2) In Fällen nach Absatz 1 Satz 2 ist der Kronzeuge nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, soweit die Schadensersatzansprüche **gegen die übrigen Rechtsverletzer bereits verjährt** sind.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Inwieweit ist der Innenausgleich zugunsten des Kronzeugen beschränkt?

§ 33e GWB – Kronzeuge

- (3) ¹Die übrigen Rechtsverletzer können von dem Kronzeugen **Ausgleichung nach § 33d Absatz 2** nur bis zur Höhe des Schadens verlangen, den dieser seinen **unmittelbaren und mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten verursacht** hat.
- ²Diese Beschränkung gilt nicht für die Ausgleichung von Schäden, die **anderen als den unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten** der an dem Kartell beteiligten Unternehmen aus dem Verstoß entstehen.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Führt ein Vergleich zum endgültigen Erlöschen des Anspruchs?

§ 33f GWB – Wirkungen des Vergleichs

- (1) ¹Wenn nicht anders vereinbart, wird im Falle einer durch einvernehmliche Streitbeilegung erzielten Einigung (Vergleich) über einen Schadensersatzanspruch nach § 33a Absatz 1 der sich vergleichende Gesamtschuldner in Höhe seines Anteils an dem Schaden von seiner Haftung gegenüber dem sich vergleichenden Geschädigten **befreit**. ²Die **übrigen Gesamtschuldner** sind nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der nach Abzug des Anteils des sich vergleichenden Gesamtschuldners **verbleibt**. ³Den **Ersatz des verbliebenen Schadens** kann der sich vergleichende Geschädigte von dem sich vergleichenden Gesamtschuldner nur verlangen, wenn der sich vergleichende Geschädigte **von den übrigen Gesamtschuldnern insoweit keinen vollständigen Ersatz erlangen konnte**. ⁴Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die Vergleichsparteien dies **in dem Vergleich ausgeschlossen** haben.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche Folgen hat der Vergleich für den Innenregress?

§ 33f GWB – Wirkungen des Vergleichs

- (2) Gesamtschuldner, die nicht an dem Vergleich nach Absatz 1 beteiligt sind, können von dem sich vergleichenden Gesamtschuldner **keine Ausgleichung** nach § 33d Absatz 2 für den Ersatz des Schadens des sich vergleichenden Geschädigten verlangen, der **nach Abzug des Anteils des sich vergleichenden Gesamtschuldners verblieben** ist.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Inwieweit kann der Kartellgeschädigte Beweismittel herausverlangen?

§ 33g GWB – Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften

- (1) Wer **im Besitz von Beweismitteln** ist, die für die Erhebung eines auf Schadensersatz gerichteten Anspruchs **nach § 33a Absatz 1 erforderlich** sind, ist verpflichtet, sie demjenigen herauszugeben, der **glaubhaft macht, einen solchen Schadensersatzanspruch zu haben**, wenn dieser die Beweismittel so **genau bezeichnet**, wie dies auf Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen möglich ist.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Inwieweit kann der Kartellverdächtige Beweismittel herausverlangen?

§ 33g GWB – Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften

(2) ¹Wer im Besitz von Beweismitteln ist, die für die Verteidigung gegen einen auf Schadensersatz gerichteten Anspruch nach § 33a Absatz 1 erforderlich sind, ist verpflichtet, sie demjenigen herauszugeben, gegen den ein Rechtsstreit über den Anspruch nach Absatz 1 oder den Anspruch auf Schadensersatz nach § 33a Absatz 1 rechtshängig ist, wenn dieser die Beweismittel so genau bezeichnet, wie dies auf Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen möglich ist. ²Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn jemand Klage auf Feststellung erhoben hat, dass ein anderer keinen Anspruch nach § 33a Absatz 1 gegen ihn hat, und er den der Klage zugrunde liegenden Verstoß im Sinne des § 33a Absatz 1 nicht bestreitet.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Wie werden Kronzeugen privilegiert?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

(4) ¹Ausgeschlossen ist die Herausgabe eines Dokuments oder einer Aufzeichnung ... wenn und soweit darin eine **freiwillige Erklärung** seitens oder im Namen eines Unternehmens oder einer natürlichen Person gegenüber einer Wettbewerbshörde enthalten ist,

1. in der das Unternehmen oder die natürliche Person die Kenntnis von einem Kartell und seine beziehungsweise ihre Beteiligung daran darlegt und die **eigens zu dem Zweck formuliert wurde**, im Rahmen eines Kronzeugenprogramms bei der Wettbewerbsbehörde den Erlass oder die Ermäßigung der Geldbuße zu erwirken (Kronzeugenerklärung) ...

²Nicht von der Kronzeugenerklärung umfasst sind Beweismittel, die **unabhängig von einem wettbewerbsbehördlichen Verfahren** vorliegen.... ³Behauptet ein Verpflichteter, ein Beweismittel oder Teile davon seien nach Satz 1 von der Herausgabe ausgeschlossen, kann der Anspruchsteller insoweit die **Herausgabe an das zuständige Gericht** nach § 89b Absatz 8 **allein zum Zweck der Prüfung** verlangen.

Welche besonderen Zivilverfahrensvorschriften gibt es? (1)**§ 89b GWB – Verfahren**

- (1) Für die Erteilung von Auskünften gemäß § 33g gilt § 142 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) § 142 Absatz 2 der Zivilprozessordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Zumutbarkeit nach § 33g Absatz 3 bis 6 bestimmt.
- (3) ¹Über den Anspruch nach § 33g Absatz 1 oder 2 kann das Gericht durch Zwischenurteil entscheiden, wenn er in dem Rechtsstreit über den Anspruch auf Ersatz des Schadens nach § 33a Absatz 1 gegen die andere Partei erhoben wird. ²Ergeht ein Zwischenurteil, so ist es in Betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche besonderen Zivilverfahrensvorschriften gibt es? (2)

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens**§ 89b GWB – Verfahren**

- (5) ¹Gegen denjenigen, dessen Verstoß gegen eine Vorschrift des Teils 1 oder gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union durch eine gemäß § 33b bindende Entscheidung der Wettbewerbsbehörde festgestellt wurde, kann die **Herausgabe dieser Entscheidung der Wettbewerbsbehörde** bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33g **im Wege der einstweiligen Verfügung** auch ohne die Darlegung und Glaubhaftmachung der in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden. ²Der Antragsgegner ist vor der Anordnung **anzuhören**.

Welche besonderen Zivilverfahrensvorschriften gibt es? (3)

§ 89b GWB – Verfahren

(6) ¹Auf Antrag kann das Gericht nach Anhörung der Betroffenen durch Beschluss die **Offenlegung** von Beweismitteln oder die Erteilung von Auskünften **anordnen**, deren **Geheimhaltung aus wichtigen Gründen verlangt** wird oder deren Offenlegung beziehungsweise Erteilung nach § 33g Absatz 6 verweigert wird, soweit

1. es diese für die Durchsetzung eines Anspruchs nach § 33a Absatz 1 oder die Verteidigung gegen diesen Anspruch **als sachdienlich erachtet** und
2. nach **Abwägung** aller Umstände des Einzelfalles das Interesse des Anspruchstellers an der Offenlegung das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung **überwiegt**.

²Der Beschluss ist zu begründen. ³Gegen den Beschluss findet sofortige Beschwerde statt.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche besonderen Zivilverfahrensvorschriften gibt es? (4)

§ 89b GWB – Verfahren

(7) Das Gericht trifft die **erforderlichen Maßnahmen**, um den im Einzelfall gebotenen **Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen** zu gewährleisten.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche besonderen Zivilverfahrensvorschriften gibt es? (5)

§ 89b GWB – Verfahren

(8) ¹Auf **begründeten Antrag** einer Partei in einem Rechtsstreit über den Anspruch nach § 33a Absatz 1, § 33g Absatz 1 oder 2 prüft das Gericht die ihm aufgrund des Anspruchs nach § 33g Absatz 4 allein zum Zweck der Prüfung vorgelegten Beweismittel darauf, **ob sie Kronzeugenerklärungen oder Vergleichsausführungen, die nicht zurückgezogen wurden**, enthalten. ²Das Gericht legt die Beweismittel den Parteien vor, soweit

1. sie **keine Kronzeugenerklärungen oder Vergleichsausführungen**, die nicht zurückgezogen wurden, enthalten und
2. im Übrigen die **Voraussetzungen für die Herausgabe nach § 33g** vorliegen.

...

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche Besonderheiten gelten für die Akten des Bundeskartellamtes? (1)

§ 89c GWB – Offenlegung aus der Behördenakte

(1) ¹In einem Rechtsstreit wegen eines Anspruchs nach § 33a Absatz 1 oder nach § 33g Absatz 1 oder 2 kann das Gericht auf Antrag einer Partei bei der Wettbewerbsbehörde die **Vorlegung von Urkunden und Gegenständen** ersuchen, die sich in deren **Akten zu einem Verfahren** befinden oder in einem Verfahren amtlich verwahrt werden, wenn der Antragsteller **glaubhaft macht**, dass er

1. einen **Anspruch auf Schadensersatz** nach § 33a Absatz 1 gegen eine andere Partei hat und
2. die in der Akte vermuteten Informationen **nicht mit zumutbarem Aufwand von einer anderen Partei oder einem Dritten** erlangen kann.

²Das Gericht entscheidet über den Antrag durch Beschluss. ³Gegen den Beschluss findet sofortige Beschwerde statt.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche Besonderheiten gelten für die Akten des Bundeskartellamtes? (2)

§ 89c GWB – Offenlegung aus der Behördenakte

(2) ¹Das Gericht kann dem Antragsteller die vorgelegten Urkunden und Gegenstände **zugänglich machen** oder ihm **Auskünfte daraus erteilen**, soweit

1. es seinem **Antrag entspricht**,
2. die Tatsachen oder Beweismittel zur Erhebung eines Anspruchs nach § 33a Absatz 1 oder zur Verteidigung gegen diesen Anspruch **erforderlich sind** und
3. die Zugänglichmachung oder Auskunftserteilung **nicht unverhältnismäßig ist**.

²Das Gericht hat von der Offenlegung Betroffene und die Wettbewerbsbehörde vor der Zugänglichmachung oder Auskunftserteilung **anzuhören**. ³Tatsachen und Beweismittel, deren **Geheimhaltung aus wichtigen Gründen** verlangt wird, sind von der Zugänglichmachung oder Auskunftserteilung auszunehmen. ⁴**§ 89b Absatz 6** findet entsprechende Anwendung.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche Besonderheiten gelten für die Akten des Bundeskartellamtes? (3)

§ 89c GWB – Offenlegung aus der Behördenakte

(4) ¹Die Wettbewerbsbehörde kann die Vorlegung von Urkunden und Gegenständen, die sich in ihren Akten zu einem Verfahren befinden oder in einem Verfahren amtlich verwahrt werden, **ablehnen**, soweit sie Folgendes enthalten:

1. **Kronzeugenerklärungen**,
2. **Vergleichsausführungen**, die nicht zurückgezogen wurden,
3. **interne Vermerke** der Behörden oder
4. **Kommunikation** der Wettbewerbsbehörden untereinander oder mit der Generalstaatsanwaltschaft am Sitz des für die Wettbewerbsbehörde zuständigen Oberlandesgerichts oder dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche **Probleme** bereitet die Bezugnahme auf die Behördenakte?
(1)

§ 89d GWB – Beweisregeln

- (1) Beweismittel, die allein durch **Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde oder nach § 89c** erlangt worden sind, können nur Beweis für Tatsachen in einem Rechtsstreit über einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Verstoßes nach § 33 Absatz 1 erbringen, wenn derjenige, dem die **Einsicht gewährt worden ist**, oder dessen Rechtsnachfolger **Partei in dem Rechtsstreit ist**.
- (2) **Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen**, die **allein durch Einsicht in die Akten einer Behörde oder eines Gerichts oder nach § 89c** erlangt worden sind, können **keinen Beweis für Tatsachen in einem Rechtsstreit über einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Verstoßes nach § 33 Absatz 1 erbringen**.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche **Probleme** bereitet die Bezugnahme auf die Behördenakte?
(2)

§ 89d GWB – Beweisregeln

- (3) Beweismittel im Sinne von § 33g Absatz 5, die **allein durch Einsicht in die Akten einer Behörde oder eines Gerichts oder nach § 89c** erlangt worden sind, können **keinen Beweis** für Tatsachen in einem Rechtsstreit über einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Verstoßes nach § 33 Absatz 1 erbringen, bis die Wettbewerbsbehörde ihr Verfahren **vollständig durch Erlass einer Entscheidung oder in anderer Weise gegen jeden Beteiligten beendet hat.**

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Wann verjähren Ansprüche gegen die Kartellanten?

§ 33h GWB – Verjährung

(1) Ansprüche aus § 33 Absatz 1 und § 33a Absatz 1 verjähren in **fünf Jahren**.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem **Schluss des Jahres**, in dem

1. der Anspruch **entstanden** ist,

2. der Anspruchsberechtigte **Kenntnis** erlangt hat oder ohne **grobe Fahrlässigkeit** hätte erlangen müssen

a) von den **Umständen, die den Anspruch begründen**, und davon, dass sich daraus ein Verstoß nach § 33 Absatz 1 ergibt, sowie

b) von der **Identität des Rechtsverletzers** und

3. der den Anspruch begründende Verstoß nach § 33 Absatz 1 **beendet** worden ist.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche Höchstfristen gelten für die Verjährung?

§ 33h GWB – Verjährung

- (3) Ansprüche aus § 33 Absatz 1 und § 33a Absatz 1 verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den Umständen nach Absatz 2 Nummer 2 in **zehn Jahren** von dem Zeitpunkt an, in dem
1. der Anspruch **entstanden** ist und
 2. der **Verstoß nach § 33 Absatz 1 beendet** wurde.
- (4) Im Übrigen verjähren die Ansprüche in **30 Jahren nach dem Verstoß nach § 33 Absatz 1, der den Schaden ausgelöst hat.**
- (5) Verjährung tritt ein, wenn **eine** der Fristen nach den Absätzen 1, 3 oder 4 abgelaufen ist.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

In welchen Fällen wird der Verjährungsbeginn hinausgeschoben?

§ 33h GWB – Verjährung

(8) ¹Abweichend von Absatz 2 beginnt die Verjährungsfrist des Schadensersatzanspruchs nach § 33a Absatz 1 von Geschädigten,

1. die nicht unmittelbare oder mittelbare Abnehmer oder Lieferanten des Kronzeugen sind, **gegen den Kronzeugen** mit dem Schluss des Jahres, in dem der Geschädigte **von den übrigen Rechtsverletzern keinen vollständigen Ersatz seines aus dem Verstoß entstehenden Schadens erlangen konnte**;
2. die nicht unmittelbare oder mittelbare Abnehmer oder Lieferanten eines **kleinen oder mittleren Unternehmens** nach § 33d Absatz 3 Satz 1 sind, gegen dieses Unternehmen mit dem Schluss des Jahres, in dem der Geschädigte nach § 33d Absatz 3 Satz 2 von den übrigen Rechtsverletzern mit Ausnahme des Kronzeugen **keinen vollständigen Ersatz seines aus dem Verstoß entstehenden Schadens erlangen konnte**.

²Absatz 3 findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche, deren Verjährungsfrist nach Maßgabe dieses Absatzes beginnt.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Wodurch wird die Verjährung gehemmt? (1)**§ 33h GWB – Verjährung**

(6) ¹Die Verjährung eines Anspruchs nach § 33 Absatz 1 oder nach § 33a Absatz 1 wird gehemmt, wenn

1. eine Kartellbehörde Maßnahmen im Hinblick auf eine Untersuchung oder auf ihr Verfahren wegen eines Verstoßes im Sinne des § 33 Absatz 1 trifft;
2. die Europäische Kommission oder eine Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder das als solche handelnde Gericht Maßnahmen im Hinblick auf eine Untersuchung oder auf ihr Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder gegen eine Bestimmung des nationalen Wettbewerbsrechts eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne des § 89e Absatz 2 trifft oder
3. der Anspruchsberechtigte gegen den Rechtsverletzer Klage auf Auskunft oder Herausgabe von Beweismitteln nach § 33g erhoben hat.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Wodurch wird die Verjährung gehemmt? (2)

§ 33h GWB – Verjährung

(6) ²Die Hemmung endet ein Jahr nach der bestands- und rechtskräftigen Entscheidung oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. ³§ 204 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche Befugnisse haben Verbände? (1)

§ 33 GWB – Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(4) Die Ansprüche aus Absatz 1 können auch geltend gemacht werden von

1. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen, wenn
 - a) ihnen eine erhebliche Anzahl betroffener Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 angehört und
 - b) sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen;

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche Befugnisse haben Verbände? (2)**§ 33 GWB – Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch**

(4) Die Ansprüche aus Absatz 1 können **auch** geltend gemacht werden von

2. Einrichtungen, die nachweisen, dass sie eingetragen sind in

- a) die Liste qualifizierter Einrichtungen nach **§ 4 des Unterlassungsklagengesetzes** oder
- b) das Verzeichnis der Europäischen Kommission nach **Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche Befugnisse haben Verbände? (3)

§ 34a GWB – Vorteilsabschöpfung durch Verbände

(1) Wer einen Verstoß im Sinne des § 34 Absatz 1 **vorsätzlich** begeht und hierdurch zu Lasten einer **Vielzahl von Abnehmern oder Anbietern** einen **wirtschaftlichen Vorteil** erlangt, kann von den gemäß § 33 Absatz 2 zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten auf **Herausgabe** dieses wirtschaftlichen Vorteils **an den Bundeshaushalt** in Anspruch genommen werden, soweit nicht die Kartellbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils **durch Verhängung einer Geldbuße, durch Einziehung von Taterträgen, durch Rückerstattung oder nach § 34 Absatz 1** anordnet.

(2) ¹Auf den Anspruch sind Leistungen **anzurechnen**, die das Unternehmen auf Grund des Verstoßes erbracht hat. ²§ 34 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche Befugnisse haben Verbände? (4)

§ 34a GWB – Vorteilsabschöpfung durch Verbände

- (3) Beanspruchen mehrere Gläubiger die Vorteilsabschöpfung, gelten die §§ 428 bis 430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
- (4) ¹Die Gläubiger haben dem Bundeskartellamt über die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 1 Auskunft zu erteilen. ²Sie können vom Bundeskartellamt Erstattung der für die Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Aufwendungen verlangen, soweit sie vom Schuldner keinen Ausgleich erlangen können. ³Der Erstattungsanspruch ist auf die Höhe des an den Bundeshaushalt abgeführten wirtschaftlichen Vorteils beschränkt.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

b

Was können die Kartellbehörden
unternehmen?

Was ist die zentrale Ermächtigungsgrundlage? (1)

Art. 7 VO 1/2003 Feststellung und Abstellung von Zuwiderhandlungen

(1) ¹Stellt die Kommission auf eine Beschwerde hin oder von Amts wegen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 oder Artikel 82 des Vertrags fest, so kann sie die beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung **verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen.** ²Sie kann ihnen hierzu **alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art vorschreiben,** die gegenüber der festgestellten Zuwiderhandlung **verhältnismäßig** und für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung **erforderlich** sind. ³Abhilfemaßnahmen **struktureller Art können nur in Ermangelung einer verhaltensorientierten Abhilfemaßnahme von gleicher Wirksamkeit** festgelegt werden, oder wenn letztere im Vergleich zu Abhilfemaßnahmen struktureller Art mit einer **größeren Belastung** für die beteiligten Unternehmen verbunden wäre. ⁴Soweit die Kommission ein berechtigtes Interesse hat, kann sie auch eine Zuwiderhandlung **feststellen, nachdem diese beendet ist.** ..

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was ist die zentrale Ermächtigungsgrundlage? (2)

§ 32 GWB – Abstellung und nachträgliche Feststellung von Zuwiderhandlungen

- (1) Die Kartellbehörde kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen **verpflichten**, eine Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift dieses Teils oder gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union **abzustellen**.
- (2) ¹Sie kann ihnen hierzu **alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller** Art vorschreiben, die gegenüber der festgestellten Zuwiderhandlung **verhältnismäßig** und für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung **erforderlich** sind. ²Abhilfemaßnahmen struktureller Art können nur in **Ermangelung einer verhaltensorientierten Abhilfemaßnahme von gleicher Wirksamkeit** festgelegt werden, oder wenn letztere im Vergleich zu Abhilfemaßnahmen struktureller Art mit einer **größeren Belastung** für die beteiligten Unternehmen verbunden wäre.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was ist die zentrale Ermächtigungsgrundlage? (3)

§ 32 GWB – Abstellung und nachträgliche Feststellung von Zuwiderhandlungen

- (2a) ¹In der Abstellungsverfügung kann die Kartellbehörde eine **Rückerstattung der aus dem kartellrechtswidrigen Verhalten erwirtschafteten Vorteile** anordnen. ²Die in den erwirtschafteten Vorteilen enthaltenen **Zinsvorteile können geschätzt werden**. ³Nach Ablauf der in der Abstellungsverfügung bestimmten Frist für die Rückerstattung sind die bis zu diesem Zeitpunkt erwirtschafteten Vorteile entsprechend § 288 Absatz 1 Satz 2 und § 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu **verzinsen**.
- (3) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Kartellbehörde auch eine **Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist**.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was gilt in einer Eilsituation? (1)

Art. 8 VO 1/2003 – Einstweilige Maßnahmen

- (1) Die Kommission kann in **dringenden Fällen**, wenn die **Gefahr eines ernsten, nicht wieder gutzumachenden Schadens für den Wettbewerb** besteht, von Amts wegen auf der Grundlage einer **prima facie festgestellten Zuwiderhandlung** durch Entscheidung **einstweilige** Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 hat eine **befristete Geltungsdauer** und ist – sofern erforderlich und angemessen – **verlängerbar**.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was gilt in einer Eilsituation? (2)

§ 32a Einstweilige Maßnahmen

- (1) Die Kartellbehörde kann in **dringenden Fällen**, wenn die Gefahr eines **ernsten, nicht wieder gutzumachenden Schadens für den Wettbewerb** besteht, von Amts wegen **einstweilige** Maßnahmen anordnen.
- (2) ¹Die Anordnung gemäß Absatz 1 ist zu **befristen**. ²Die Frist kann **verlängert** werden. ³Sie soll insgesamt **ein Jahr** nicht überschreiten.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was sind „Verpflichtungszusagen“? (1)**Art. 9 VO 1/2003 – Verpflichtungszusagen**

- (1) ¹Beabsichtigt die Kommission, eine Entscheidung zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission nach ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen im Wege einer Entscheidung für bindend für die Unternehmen erklären. ²Die Entscheidung kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.
- (2) Die Kommission kann auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren wieder aufnehmen,
- wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt geändert haben,
 - wenn die beteiligten Unternehmen ihre Verpflichtungen nicht einhalten oder
 - wenn die Entscheidung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der Parteien beruht.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was sind „Verpflichtungszusagen“? (2)

§ 32b Verpflichtungszusagen

- (1) ¹Bieten Unternehmen im Rahmen eines Verfahrens nach § 30 Absatz 3, § 31b Absatz 3 oder § 32 an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kartellbehörde nach vorläufiger Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kartellbehörde für diese Unternehmen die Verpflichtungszusagen **durch Verfügung für bindend erklären**. ²Die Verfügung hat zum Inhalt, dass die Kartellbehörde vorbehaltlich des Absatzes 2 von ihren Befugnissen nach den § 30 Absatz 3, § 31b Absatz 3, §§ 32 und 32a **keinen Gebrauch machen wird**. ³Sie kann befristet werden.
- (2) Die Kartellbehörde kann die Verfügung nach Absatz 1 aufheben und das Verfahren **wieder aufnehmen**, wenn
1. sich die **tatsächlichen Verhältnisse** in einem für die Verfügung wesentlichen Punkt nachträglich geändert haben,
 2. die beteiligten Unternehmen ihre **Verpflichtungen nicht einhalten** oder
 3. die Verfügung auf **unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben** der Parteien beruht.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Kann man auch die Zulässigkeit eines Verhaltens feststellen lassen?
(1)

Art. 10 VO 1/2003 – Feststellung der Nichtanwendbarkeit

- (1) Ist es aus Gründen des öffentlichen Interesses der Gemeinschaft im Bereich der Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags erforderlich, so kann die Kommission von Amts wegen durch Entscheidung feststellen, dass Artikel 81 des Vertrags auf eine Vereinbarung, einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung oder eine abgestimmte Verhaltensweise keine Anwendung findet, weil die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 1 des Vertrags nicht vorliegen oder weil die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 des Vertrags erfüllt sind.
- (2) Die Kommission kann eine solche Feststellung auch in Bezug auf Artikel 82 des Vertrags treffen.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Kann man auch die Zulässigkeit eines Verhaltens feststellen lassen?
(2)

§ 32c GWB – Kein Anlass zum Tätigwerden

¹Sind die Voraussetzungen für ein Verbot nach den §§ 1, 19 bis 21 und 29, nach Artikel 101 Absatz 1 oder Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union nach den der Kartellbehörde vorliegenden Erkenntnissen nicht gegeben, so kann sie entscheiden, dass für sie kein Anlass besteht, tätig zu werden.

²Die Entscheidung hat zum Inhalt, dass die Kartellbehörde vorbehaltlich neuer Erkenntnisse von ihren Befugnissen nach den §§ 32 und 32a keinen Gebrauch machen wird. ³Sie hat keine Freistellung von einem Verbot im Sinne des Satzes 1 zum Inhalt.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Wie gewährleistet man die Einhaltung der behördlichen Vorgaben?

(1)

Art. 24 VO 1/2003 – Zwangsgelder

(1) Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung **Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag des Verzugs** von dem in ihrer Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie zu zwingen,

- a) eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 oder Artikel 82 des Vertrags **gemäß einer nach Artikel 7 getroffenen Entscheidung** abzustellen;
- b) einer gemäß Artikel 8 erlassenen Entscheidung zur **Anordnung einstweiliger Maßnahmen nachzukommen**;
- c) durch Entscheidung gemäß Artikel 9 für bindend erklärte **Verpflichtungszusagen einzuhalten**; ...

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Wie gewährleistet man die Einhaltung der behördlichen Vorgaben? (2)

§ 86a GWB – Vollstreckung

¹Die Kartellbehörde kann ihre Anordnungen nach den für die Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen geltenden Vorschriften durchsetzen. ²Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 1 000 Euro und höchstens 10 Millionen Euro.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB

Prof. Dr. Beurskens

C

Welche
Ordnungswidrigkeiten/Straftaten
kommen in Betracht?

Welche Ordnungswidrigkeiten und Straftaten kommen in Betracht?

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB

Prof. Dr. Beurskens

Ordnungswidrigkeiten

- Deutsche Behörden: § 81 GWB
- EU-Kommission: Art. 23 VO 1/2003

- Vorteilsabschöpfung (§ 34 GWB)

Straftaten

- § 298 StGB (Wettbewerbswidrige Absprachen bei Ausschreibungen): Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe
- § 263 StGB (Betrug): Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe

Wonach werden Bußgelder verhängt? (1)

§ 81 GWB – Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2008 (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 47) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 101 Absatz 1 eine Vereinbarung trifft, einen Beschluss fasst oder Verhaltensweisen aufeinander abstimmt

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift der §§ 1 ... über das Verbot einer dort genannten Vereinbarung, eines dort genannten Beschlusses, einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise, ... zuwiderhandelt, ...

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB

Prof. Dr. Beurskens

Wonach werden Bußgelder verhängt? (2)

Art. 23 VO 1/2003 – Geldbußen

(2) ¹Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen verhängen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig

a) gegen Artikel 81 oder Artikel 82 des Vertrags verstoßen

²Die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen oder jede beteiligte Unternehmensvereinigung darf 10 % seines bzw. ihres jeweiligen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. ³Steht die Zuwiderhandlung einer Unternehmensvereinigung mit der Tätigkeit ihrer Mitglieder im Zusammenhang, so darf die Geldbuße 10 % der Summe der Gesamtumsätze derjenigen Mitglieder, die auf dem Markt tätig waren, auf dem sich die Zuwiderhandlung der Vereinigung auswirkte, nicht übersteigen.

(3) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist sowohl die Schwere der Zuwiderhandlung als auch deren Dauer zu berücksichtigen.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Entscheidungen haben keinen strafrechtlichen Charakter.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB

Prof. Dr. Beurskens

Welche weitere Möglichkeit hat die deutsche Kartellbehörde? (1)

§ 34 GWB – Vorteilsabschöpfung durch die Kartellbehörde

- (1) Hat ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieses Teils, gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder eine Verfügung der Kartellbehörde verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Kartellbehörde die **Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen** und dem Unternehmen die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB

Prof. Dr. Beurskens

Welche weitere Möglichkeit hat die deutsche Kartellbehörde? (2)

§ 34 GWB – Vorteilsabschöpfung durch die Kartellbehörde

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, soweit der wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft ist durch

1. Schadensersatzleistungen,
2. Festsetzung der Geldbuße,
3. Anordnung der Einziehung von Taterträgen oder
4. Rückerstattung.

²Soweit das Unternehmen Leistungen nach Satz 1 erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB

Prof. Dr. Beurskens

Welche weitere Möglichkeit hat die deutsche Kartellbehörde? (3)

§ 34 GWB – Vorteilsabschöpfung durch die Kartellbehörde

- (3) ¹Wäre die Durchführung der Vorteilsabschöpfung eine **unbillige Härte**, soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben. ²Sie soll auch unterbleiben, wenn der **wirtschaftliche Vorteil gering** ist.
- (4) ¹Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann **geschätzt** werden. ²Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

Immanente Schranken

Einzelfreistellung

Gruppenfreistellung

Deutsches Recht

Rechtsfolgen

zivilrechtlich

behördlich

Owi/StGB

Prof. Dr. Beurskens